

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 257/10 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 2. März 2010 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller ein Darlehen für die Kosten einer Grundreinigung und Grundrenovierung der Wohnung A-Straße, A-Stadt (voraussichtliche Kosten: 3.188,60 Euro) zu gewähren. Das Darlehen ist in monatlichen Raten zu je 30,00 Euro zurückzuzahlen.

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zudem verpflichtet, dem Antragsteller für die Beschaffung von Hausrat und Möbeln 1.500,00 Euro zu gewähren. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt vorläufig. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe:

I.

Der Antragsteller (Ast.) begehrt Leistungen für eine Grundreinigung und Grundrenovierung seiner Wohnung sowie für die Beschaffung neuer Möbel und neuen Hausrates.

Der 39 Jahre alte Antragsteller ist 2,07 m groß und wiegt ca. 200 kg. Er steht im laufenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin, der Trägerin der Grundsicherung in A-Stadt. Der Ast. bewohnt eine 1,5 – Zimmer-Wohnung. Die Wohnung befindet sich nach einem Schreiben des Amtes für Soziale Dienste – Sozialzentrum AXO vom 11. Dezember 2009 in einem „absolut renovierungsbedürftigen Zustand“. Die vorhandenen Gebrauchsgegenstände, wie eine Schlafmatratze (kein Bett vorhanden), Bestuhlung (nur ein Stuhl), Waschmaschine, Radio, Staubsauger, sind defekt und in unbrauchbarem Zustand. Das Sozialzentrum vertrat in dem Schreiben die Auffassung, der Antragsteller benötige alle diese Gegenstände neu, sowie Bettzeug (Laken und Bettwäsche) in Übergröße. Der Antragsteller sei bei der Inneren Mission in Schuldenberatung, ein Insolvenzverfahren sei beantragt. Eine Grundreinigung der Wohnung sei dringend erforderlich, da der Ast. von Obdachlosigkeit bedroht sei. Der Ast. sei aufgrund seiner gesundheitlichen und psychischen Situation restlos überfordert und nicht allein in der Lage, diese „schlimme wohnliche Situation zu beheben. Unseres Erachtens ist durch diese absolut verwehrte Situation keine Integration in Arbeit möglich.“ (Unterstreichung im Original). Am 7. Januar 2010 hat die Antragsgegnerin entschieden, dass der Antrag auf Übernahme der Kosten abgelehnt wird. Zur Begründung hat sie darauf verwiesen, dass die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme gem. § 16 SGB II nicht erfüllt seien, denn eine Arbeitsaufnahme stünde nicht konkret an. Es lägen weder ein Arbeitsvertrag, noch eine Einstellungszusage vor. Mit Schreiben vom 22. Januar 2010 hat der Antragsteller hiergegen schriftlich Widerspruch erhoben. Er erklärt, er wolle, sobald die Renovierung der Wohnung bewilligt sei, vorübergehend die aufsuchende Hilfe der Inneren Mission in Anspruch nehmen. Dadurch wolle er lernen, den Ist-Zustand der Wohnung zu erhalten, seinen Haushalt zu führen und soziale Kontakte zu knüpfen. Er hoffe zudem, dass er dann auch in den Arbeitsmarkt wieder eingliedert werden könne. Aufgrund von finanziellen Krisen sei es ihm nicht möglich gewesen, Geld von der Regelleistung anzusparen. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom Dezember 2009 sei er nun für die nächsten 6 Jahre in Verbraucherinsolvenz. Daher bitte er erneut um die Bewilligung von Renovierungskosten für die Wohnung und die Gewährung von Mitteln für die Anschaffung neuer Möbel und Haushaltsgegenständen. Dies alles sei lebensnotwendig, um drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden und in Arbeit eingegliedert werden zu können.

Der Antragsteller hat beim Verwaltungsgericht Bremen am 26. Januar 2010 einen Eilantrag gestellt, den dieses nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss vom 4. Februar 2010 an das Sozialgericht verwiesen hat. Der Antragsteller hat zur Begründung des Eilantrages sein bisheriges Vorbringen wiederholt. Er hat insbesondere darauf verwiesen, dass er wegen des laufenden Verbraucherinsolvenzverfahrens keine Mittel zur Verfügung habe, um die Renovierung und Neuanschaffung von Möbeln selbst zu übernehmen. Er hat dem Eilantrag neben dem Schreiben des Amtes für Soziale Dienste – Sozialzentrum AXO vom 11. Dezember 2009 noch zwei Kostenvoranschläge der Fa. SS. für die Wohnungsreinigung über 1.487,30 Euro sowie über 1.701,30 für Maler- und Lackiererarbeiten in der Wohnung beigelegt, außerdem eine Kopie des Beschlusses des Amtsgerichts Bremen vom 14.12.09 über die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie hat erklärt, es sei unklar, ob der Antragsteller die Renovierung seiner Wohnung überhaupt selbst zu übernehmen habe oder ob dies Sache des Vermieters sei. Jedenfalls habe der Antragsteller keinen Anspruch auf Kostenübernahme für die eingereichten Kostenvoranschläge. Denn der Antragsteller habe die Renovierung selbst oder mit Hilfe von Freunden und Verwandten durchzuführen. Ein Anspruch auf Kostenübernahme für Hausrat oder Möbel bestünde ohnehin nicht, denn solche Kosten seien allenfalls im Rahmen einer Erstausrüstung übernahmefähig. Ein Anspruch ergäbe sich auch nicht aus § 16 SGB II. Eine Arbeitsaufnahme stünde nicht unmittelbar an.

Hierauf hat der Antragsteller erklärt, er lebe ganz allein und habe keine Verwandten oder Freunde, die ihm helfen könnten. Auch körperlich sei er nicht in der Lage, diese Arbeiten selbst durchzuführen. Er habe nur 2 Matratzen, bei denen die Sprungfedern herausstechen würden und die völlig aufgerissen seien. Er habe auch Bandscheibenbeschwerden. Er sei auf ein Bett in Übergröße angewiesen. Zwar stünde eine Arbeitsaufnahme nicht an, aber eine ordentliche Wohnung sei auch wichtig. Damit fühle man sich doch seelisch viel besser und könne befreiter für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Jetzt traue man sich nicht aus dem Haus, falls etwas passiere, könne man doch niemanden in die Wohnung lassen und man mache sich aus Scham keine Freunde. Es heiße doch immer fördern und fordern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Soweit der Antragsteller die Gewährung von Kosten für die Grundreinigung und Grundrenovierung seiner Wohnung begehrt, ist nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Anordnungsanspruch auf Gewährung eines entsprechenden Darlehens gem. § 23 Abs. 1 SGB II gegeben. Nach dieser Vorschrift erbringt der Grundsicherungsträger – hier: die Antragsgegnerin – einen entsprechenden Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen, wenn im Einzelfall ein von der Regelleistung umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen, noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

a) Die Reinigung und Renovierung einer Wohnung stellen von der Regelleistung umfasste Bedarfe dar. Denn die Regelleistung umfasst u.a. Aufwendungen für Hausrat und Bedarfe des täglichen Lebens (siehe im Einzelnen: Lang u.a., in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 23 Rn. 17. m.w.N.).

b) Es handelt sich zudem um einen unabweisbaren Bedarf. Unabweisbarkeit ist dann gegeben, wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bedarfe kommt (Lang u.a., a.a.O., Rn. 29). Dies ist hier deshalb der Fall, weil die Wohnung des Antragstellers verwahrlost ist (vgl. das Schreiben des Amtes für Soziale Dienste vom 11. Dezember 2009).

c) Der Bedarf kann auch nicht durch das Vermögen des Antragstellers oder auf andere Weise gedeckt. Dies folgt bereits daraus, dass der Antragsteller zum einen im Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin ist und zum anderen ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchführt.

d) Der Anspruch ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Antragsteller die Arbeiten selbst oder mit Freunden oder Verwandten durchführen könnte. Dass der Antragsteller die Arbeiten nicht selbst durchführen kann, folgt bereits aus dem genannten Schreiben des Amtes für Soziale Dienste. Die Kammer geht außerdem aufgrund der Aktenlage davon aus, dass weder Freunde oder Verwandte vorhanden sind, die dem Antragsteller bei der Durchführung der Arbeiten helfen könnten. Dies folgt aus den insgesamt schlüssigen Angaben des Antragstellers zu seiner sozialen Situation.

e) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kommt es nicht darauf an, ob die Vermieterin des Ast. die Renovierung bzw. Reinigung zu übernehmen hätte. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass dem so sein sollte, zumal die derzeitige Situation offenkundig durch die gesundheitlichen und psychischen Probleme des Ast. ausgelöst ist.

f) Der Anspruch umfasst die Reinigung und Entmüllung sowie die Grundrenovierung der Wohnung entsprechend der eingereichten Kostenvoranschläge über insg. 3.188,60 Euro.

2. Dem Antragsteller steht zudem – nach erfolgter Grundreinigung und Grundrenovierung der Wohnung – ein Anspruch auf Gewährung einer Erstausrüstung gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II zu.

a) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin liegt – sobald die Grundrenovierung und die Grundreinigung erfolgt sind - ein Fall einer Erstausrüstung vor. Es gibt zwei Fallgruppen der Erstausrüstung: Zum einen ist eine Erstausrüstung anzunehmen, wenn ein Bedarf zum ersten Mal auftritt, zum anderen kann ein Erstausrüstungsbedarf aber auch aufgrund besonderer Umstände gegeben sein (Loose, in: Hohm, GK-SGB II, Rdn. 36 zu § 23, Stand: Juli 2007, m. w. N.; vgl. auch BSG, Urt. vom 19. September 2008 – B 14 AS 64/07 R -; zur Unterscheidung: Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. September 2008, L 13 AS 518/06).

aa) Die ersatzweise begehrten Möbel und Hausratsgegenstände sind nicht als Erstausrüstung im Sinne eines erstmalig auftretenden Bedarfs anzusehen. Zwar wird zum Teil in der Rechtsprechung (so etwa LSG Rheinland-Pfalz, Beschl. vom 12. Juli 2005 - L 3 ER 45/05 AS -, FEVS 57, 181-184, zit. nach juris, Rz. 14) und in der Literatur (Lang/Blüggel, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, Rdn. 97 zu § 23) der Begriff der Erstausrüstung nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen interpretiert. Welche Auffassung zutreffend ist, kann für die Entscheidung dieses Verfahrens aber offen bleiben. Denn jedenfalls verbietet es der Wortlaut des Gesetzes, jegliche ersatzweise Anschaffung als „Erstausrüstung“ anzusehen. Andernfalls würde der Begriff der Erstausrüstung mit dem der Neuausrüstung oder dem der Ersatzbeschaffung gleichgesetzt und damit sinnentleert.

bb) Es ist aber ein Fall nach der zweiten Fallgruppe des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II gegeben, bei dessen Vorliegen eine Erstausrüstung zu gewähren ist (zu dieser Fallgruppe: Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. September 2008, L 13 AS 518/06). Denn es liegt ein außergewöhnlicher Umstand vor, der es erlauben würde, die vorliegend begehrte Ersatzausstattung trotz des Wortlauts der Vorschrift ausnahmsweise als Fall des § 23 Abs. 3 SGB II anzusehen (zu dieser Fallgruppe Rothkegel, in: Gagel, a.a.O., Rdn. 65; Loose, a.a.O., Rdn. 36). Die zweite Fallgruppe geht darauf zurück, dass im Gesetzgebungsverfahren der Wohnungsbrand und die Erstanmietung einer Wohnung nach Haft ausdrücklich als Fall der Erstausrüstung genannt wurden (BT-Drs. 15/1514, S. 60), obwohl in solchen Fällen ein Erstausrüstungsbedarf im eigentlichen Sinne nicht besteht, weil der Bedarf nicht erstmalig, sondern – nach Brand oder Haft - erneut besteht. Gleichwohl werden in solchen Fällen Leistungen bejaht (zahlreiche Nachweise bei Loose, a.a.O., Rdn. 35 ff.). Zu dieser Fallgruppe zählen auch die Fälle der Auflösung eines gemeinsamen Haushalts nach Trennung oder Scheidung (BSG, Urt. vom 19. September 2008 – B 14 AS 64/07 R -; SG Oldenburg, Beschl. vom 12. Januar 2006 – S 47 AS 1027/05 ER; SG Gelsenkirchen, Beschl. vom 11. April 2005 – S 11 AS 25/05 ER).

Der vorliegende Fall einer Grundrenovierung und Grundreinigung einer Wohnung nach vorheriger Vermüllung aufgrund gesundheitlicher und psychischer Probleme stellt einen außergewöhnlicher Umstand dar, der die Gewährung einer Ersatzausstattung gem. § 23 Abs. 3 SGB II erforderlich macht. Denn auch in einem solchen Fall ist unverschuldet der gesamte Hausrat und das gesamte Mobiliar untergegangen. Daher ist die vorliegende Konstellation schon im Ergebnis den im Gesetzgebungsverfahren genannten Fällen gleichzustellen.

b) Der Anspruch auf Erstausrüstung umfasst vorliegend die Gewährung eines Betrages von 1.500,00 Euro.

aa) Die nach der Verwaltungsanweisung zu § 23 Absatz 2 SGB II (<http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Verwaltungsanweisung%20zu%20%2023%20Abs.%203%20SGB%20II%20Stand%202009-02-25.pdf>) für die Erstaussstattung eines Einpersonenhaushaltes vorgesehenen 1.003,90 Euro sind – wie die Kammer bereits mehrfach entschieden hat – nicht ausreichend (siehe z. B.: Beschluss der 23. Kammer vom 2. Juli 2009, S 23 AS 894/09 ER).

bb) Zudem kommt für den vorliegenden Fall hinzu, dass der Antragsteller aus der für den Regelfall vorgesehenen Betrag ohnehin eine Wohnungsreinrichtung aufgrund seiner Körpergröße nicht anschaffen könnte. Dies gilt jedenfalls für alle Möbel, die er in Übergröße benötigt, insbesondere für Bett, Matratze, Laken etc.

cc) Die Kammer schätzt im Eilverfahren, dass die Anschaffung neuen Hausrates jedenfalls 1.500,00 Euro kosten wird. Dieser Betrag ist dem Ast. daher im Eilverfahren zuzusprechen.

3. Die Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) folgt aus den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Antragstellers und aus der drohenden Obdachlosigkeit.

4. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. D. Ast. hat voll obsiegt. Die außergerichtlichen Kosten sind deshalb voll zu erstatten. Gerichtskosten fallen im vorliegenden Verfahren nicht an.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht